

Anlage 8 zur Sitzungsvorlage 162/17

Nr	Flur	Flurstücksnr	Lage	Tiefe in m	Grenze			
1	13	583/345	Gossecker Straße 25	36	bis zum Ende der Bebauung des Nebengebäudes			
2	13	349/1	Gossecker Straße 29	26	bis zum Ende der Bebauung des Nebengebäudes			
3	13	385/1	Gossecker Straße 31	39	bis zum Ende der Bebauung des Nebengebäudes			
4	13	559/0	Gossecker Straße 33 A	58	bis zum Ende der Bebauung des Hauptgebäudes			
5	13	387/0	Gossecker Straße 35	59	bis zum Ende der Bebauung des Hauptgebäudes			
6	13	594/0	Zum Igelsberg 1	36	bis zum Ende der Bebauung des Nebengebäudes			
7	13	411/0	Zum Igelsberg 1 A	15	bis zum Ende der Bebauung			
8	13	414/0	Zum Igelsberg 7	21	bis zum Ende der Bebauung des Nebengebäudes			
9	13	421/1	Zum Igelsberg 12	31	bis zum Ende der Bebauung			
10	11	670/0	Lobitzscher Hauptstraße 28	30	bis zum Ende des Nebengebäudes			
11	10	4/7	Lobitzscher Hauptstraße 12	14	bis zum Bebauungsende Hauptgebäude			
12	10	5/1	Lobitzscher Hauptstraße 10	30	bis einschließlich letzter Schuppen			
13	10	28/9	Zum Storchennest 15	27	bis zum Ende der Bebauung			
14	10	10/12	Zum Storchennest 14	36	bis einschließlich Schuppen			

Gruppen	Anzahl	benachbarte Gruppen	
bis 20 m	2	}	3
21- 25 m	1		
26- 30 m	4	}	9
31- 35 m	1		
36- 40 m	4		
41- 45 m			
46- 50 m			
51- 55 m			
56- 60 m	2	}	2
	14		14

Da die Gruppen bis 25 m in Anbetracht der Gesamtzahl von 14 mit 2 Grundstücken kein großes Gewicht hat, werden diese bei der Zusammenfassung der benachbarten Gruppen außer Acht gelassen;
Selbiges gilt für die Gruppe 56 - 60 m, welche ebenfalls bei der Gesamtzahl von 14 mit 2 Grundstücken kein großes Gewicht aufweisen;
Nur auf diesem Weg lässt sich eine Mehrheit an Grundstücken ermitteln und eine einheitliche Tiefenbegrenzung festlegen
Die Gruppen 26 - 30 m, 31 - 35 m und 36 - 40 m beinhalten 9 Grundstücke. Sie ergeben somit zusammen mehr als die Hälfte der Gesamtzahl von 14; unter Berücksichtigung der Anzahl der Grundstücke in den Gruppen
26 - 30 m, 31 - 35 m und 36 - 40 m erscheint eine Tiefenbegrenzung, durch Einsatz des Mittelwertes, von 33 m sachgerecht.